

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)  
vom 07. Dezember 2020**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

§ 5 Abs. 4 Nr. 7a erhält folgende neue Fassung:

(4)

7. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
  - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossflächenzahl nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.

**§ 2**

**Veranlagung und Fälligkeit**

§ 17 erhält in Abs. 2 folgende neue Fassung und wird um einen Abs. 3 ergänzt:

- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) werden die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheid festgesetzt. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.
- (3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Ransbach-Baumbach, den 31.10.2024



Verbandsgemeinde  
Ransbach-Baumbach

(Michael Merz)  
Bürgermeister